

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Mag.^a Alexandra Halouska, Anita Kattinger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 15.12.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“ wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere dessen Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten), 5 (Persönlichkeitsschutz) und 8 (Materialbeschaffung), durch den Artikel „**Wut-Direktor attackiert oe24.TV-Reporter**“, erschienen am 20.10.2020 auf „oe24.at“,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird über ein Gymnasium in Salzburg berichtet, das von den Behörden Corona-bedingt „dicht“ gemacht worden sei. Während ein oe24.TV-Reporter live vor diesem Gymnasium berichtet habe, sei ein wütender Direktor herangestürzt.

Im ersten Teil des Artikels wird zunächst ein Lehrgewerkschafter damit zitiert, dass sich die Corona-Lage an Österreichs Schulen zuspitze. Wie angespannt die Situation momentan an den Bildungseinrichtungen sei, habe sich exemplarisch in einem TV-Beitrag gezeigt. Der Oe24.TV-Reporter Mike Vogl habe gerade live vom Gymnasium Zaunergasse berichtet, das wegen Corona-Alarms von den Behörden komplett geschlossen worden sei. Während Vogl berichtet habe, sei der stellvertretende Direktor der Schule (der Direktor sei Corona-positiv) auf ihn zugestürzt mit der Aufforderung, den Platz zu verlassen; er habe zunächst versucht, die Kamera zu verdecken. Dann habe er versucht, dem Reporter das Mikrofon aus der Hand zu reißen und ihn vom Schulgelände verwiesen. Der stellvertretende Direktor wird im Artikel wie folgt zitiert: „Wir haben eine Schulsperre, Sie müssen das Gelände verlassen. Verdammt noch einmal!“. Im zweiten Teil des Artikels wird über die Hintergründe zur Schließung des Gymnasiums berichtet.

Dem Artikel ist der Beitrag auf „oe24.TV“ als Video beigelegt. In diesem TV-Beitrag wird in einem Fernsehstudio über die Schließung des Salzburger Gymnasiums berichtet, dazu ist der im Artikel genannte Reporter live zugeschaltet. Der Reporter befindet sich auf dem Schulgelände, kurz darauf kommt der stellvertretende Schuldirektor (im TV-Beitrag unrichtigerweise lediglich als „Schuldirektor“ bezeichnet) auf den Reporter zu. Der Lehrer versucht, das Kamerateam vom Filmen abzuhalten, er ist sichtlich aufgebracht und reagiert empört. Schließlich verlässt der Reporter das Schulgelände. Ein Moderator im Fernsehstudio kommentiert den Lehrer als „unglaublichen Menschen“, als „völlig durchgeknallten Direktor“, der eigentlich in eine psychiatrische Anstalt gehöre sowie die Reaktion des Lehrers u.a. als „Skandal der Superklasse“.

Ein Vater einer Schülerin des betroffenen Gymnasiums wandte sich an den Presserat und kritisierte den TV-Beitrag. Nach Meinung des Vaters werde in dem Fernsehbeitrag in unethischer Weise skandalisiert und Stimmung gemacht; die emotionale Reaktion des stellvertretenden Schuldirektors sei angesichts der Ausnahmesituation menschlich nachvollziehbar. Das Medium habe sich weder angekündigt noch um eine Drehgenehmigung angesucht. Insbesondere die Kommentare des Moderators nach dem Geländeverweis seien aus ethischer Sicht nicht vertretbar. Hier werde der vermeintliche Direktor wiederholt angegriffen, als psychisch krank und aggressiv hingestellt; darüber hinaus suggeriere der Reporter, dass er sich körperlich bedroht fühle, so der Vater.

Der Geschäftsführer des Mediums (der auch als Moderator im oben genannten TV-Beitrag zu sehen ist) nahm am Verfahren teil. In der mündlichen Verhandlung führte er aus, dass im Artikel lediglich berichtet werde, was sich vor der Schule zugetragen habe. Der Fall sei an diesem Tag ein großes Thema gewesen; andere Medien hätten bereits zuvor über die betroffene Schule berichtet. Es habe auch ein klares journalistisches Interesse gegeben, da trotz der Schulschließung nach wie vor Schülerinnen und Schüler ein- und ausgegangen seien, so der Geschäftsführer.

Darüber hinaus gab er an, dass sich der Reporter lediglich auf dem Parkplatz vor der Schule befunden hätte. Ob es hierfür eine Drehgenehmigung gegeben habe, konnte von Seiten des Geschäftsführers nicht bestätigt werden. Schließlich führte er aus, dass seine Äußerungen als Moderator aufgrund der aufgebrachten Reaktion des stv. Schuldirektors, der den Reporter attackiert bzw. ihm das Mikrofon entrissen habe, legitim seien.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit bei der Recherche als oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten anzusehen sind (Punkt 2.1 des Ehrenkodex). Darüber hinaus dürfen bei der Materialbeschaffung keine unlauteren Methoden angewendet werden; das unbefugte Betreten eines geschlossenen Bereichs ist grundsätzlich als unlautere Methode zu werten (Punkt 8 des Ehrenkodex; siehe bereits die Entscheidung 2011/05).

Allerdings ist die Frage einer ordnungsgemäßen Recherche und Materialbeschaffung auch gegenüber einem allfälligen öffentlichen Interesse abzuwägen (siehe die Entscheidungen 2012/02 und 2013/74B; vgl. auch Punkt 8.3 des Ehrenkodex):

Im vorliegenden Fall wird über die Schließung einer Schule berichtet, an der mehrere Personen positiv auf Corona getestet wurden. Es handelt sich dabei um ein Thema, das für die Allgemeinheit von Interesse ist. Medien können einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Gesundheit leisten, indem sie über akute Gefahren durch das Coronavirus informieren; dies umfasst auch Berichte über Einrichtungen und Betriebe, in denen sich möglicherweise ein Corona-Cluster gebildet hat. Die Presse- und Meinungsfreiheit ist hier somit prinzipiell weit auszulegen (Punkt 10 des Ehrenkodex; vgl. auch die Stellungnahme 2020/S002).

Aufgrund des öffentlichen Interesses hält es der Senat für legitim, dass sich der Reporter auf den Parkplatz des Schulgeländes begeben hat, der zunächst für jedermann zugänglich war. Nach Ansicht des Senats ergeben sich im Videobeitrag auch keine Anzeichen dafür, dass der Reporter plante, danach das Gebäude der Schule (unbefugt) zu betreten. Zudem verließ der Reporter schließlich den Parkplatz, nachdem er vom stv. Schuldirektor mehrmals dazu aufgefordert worden war.

Die aufgebrachte Reaktion des stv. Schuldirektors rechtfertigt auch eine zugespitzte Kommentierung seitens des Moderators bzw. erscheinen dessen Formulierungen gerade noch von der Meinungsfreiheit gedeckt. Der Senat verweist in dem Zusammenhang auf seine bisherige Entscheidungspraxis zu Kommentaren, wonach scharfe Werturteile gegenüber Einzelpersonen vor allem dann zulässig sind, wenn der Betroffene selbst Anlass für die Wortwahl gibt (vgl. z.B. die Mitteilung 2018/203).

Dennoch merkt der Senat an, dass gerade bei der Berichterstattung an Schulen auf eine sensible Vorgangsweise zu achten ist. Aus medienethischer Sicht ist die Intimsphäre von Kinder besonders schützenswert, sodass bei einer Schule jedenfalls zuvor um Drehgenehmigung angesucht werden sollte (vgl. Punkt 6.2 des Ehrenkodex). Schließlich hätte auch der Reporter schneller reagieren müssen, nachdem der stv. Schuldirektor ihn unmissverständlich erkennen ließ, dass keine Medien auf dem Gelände erwünscht seien. Im Ergebnis empfiehlt der Senat, in ähnlichen Fällen künftig mit mehr Sensibilität vorzugehen.

Trotz dieser Kritik bewertet der Senat den zu prüfenden Artikel noch nicht als Verstoß gegen den Ehrenkodex. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
15.12.2020